

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Muhr a.See (BGS/EWS)

Vom 11. Dezember 2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993, S. 264), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Muhr a.See folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Muhr a.See (BGS/EWS) vom 11.11.2009 (zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 11.11.2020) wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 9a - Grundgebühr wird wie folgt geändert:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss
- | | | |
|------|-------------------------|----------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 108,00 €/Jahr, |
| bis | 6,0 m ³ /h | 216,00 €/Jahr, |
| bis | 10,0 m ³ /h | 432,00 €/Jahr, |
| über | 10,00 m ³ /h | 864,00 €/Jahr. |

§ 3

§ 10 - Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,97 €** pro Kubikmeter Abwasser.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Muhr a.See, den 12. Dezember 2024
Gemeinde Muhr a.See

Dieter Rampe
Erster Bürgermeister